

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3034/79 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1979

zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von frischen Tafeltrauben der Sorte „Empereur“ (*Vitis vinifera* cv.) zur Tarifstelle 08.04 A I a) 1 des Gemeinsamen ZolltarifsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 280/77 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Gemeinsamen Zolltarif im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2999/79 des Rates ⁽⁴⁾, werden frische Tafeltrauben der Sorte „Empereur“ (*Vitis vinifera* cv.) in der Tarifstelle 08.04 A I a) 1 genannt. Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen. Um eine einheitliche Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten, sind Vorschriften zur Festlegung dieser Voraussetzungen erforderlich.

Das Erkennen der vorgenannten Erzeugnisse ist schwierig, kann aber erheblich erleichtert werden, wenn das Ausfuhrland die Versicherung abgibt, daß die ausgeführte Ware der Bezeichnung der betreffenden Ware entspricht. Daher darf ein Erzeugnis nur dann zu der vorstehend aufgeführten Tarifstelle zugelassen werden, wenn es von einem Echtheitszeugnis begleitet wird, das von einer unter der Verantwortung des Ausfuhrlandes handelnden Stelle erteilt worden ist und das diese Versicherung enthält.

Es ist angebracht, das Muster des betreffenden Zeugnisses sowie die Bedingungen seiner Verwendung festzulegen. Ferner sind Bestimmungen erforderlich, die es der Gemeinschaft ermöglichen, die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses zu überwachen. Die erteilende Stelle muß daher bestimmte Verpflichtungen eingehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zulassung von frischen Tafeltrauben der Sorte „Empereur“ (*Vitis vinifera* cv.) zu der Tarifstelle 08.04 A I a) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs ist an die Vorlage eines Echtheitszeugnisses gebunden, das den in dieser Verordnung festgelegten Erfordernissen entspricht.

Artikel 2

(1) Das Zeugnis wird in der offiziellen Sprache des Ausfuhrlandes auf einem Vordruck, wie er in Anhang I wiedergegeben ist, erteilt. Das Format ist etwa 210 × 297 mm. Es ist weißes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g zu verwenden.

(2) Jedes Zeugnis trägt zur Kennzeichnung eine von der erteilenden Stelle zugeteilte Seriennummer.

Artikel 3

Das Zeugnis wird in Maschinenschrift oder handschriftlich ausgefüllt. Im letzten Fall muß es mit Tinte oder Kugelschreiber in Blockschrift ausgefüllt werden.

Artikel 4

Das Zeugnis ist den Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaats binnen drei Monaten vom Datum der Ausstellung ab zusammen mit der Ware, für die es erteilt wurde, vorzulegen.

Artikel 5

(1) Das Zeugnis ist nur gültig, wenn es ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk einer erteilenden Stelle versehen ist, die in der in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Liste aufgeführt ist.

(1) ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1977, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

(4) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(2) Ein Zeugnis ist ordnungsgemäß mit dem Sichtvermerk versehen, wenn es Ort und Datum der Erteilung angibt und den Stempelabdruck der erteilenden Stelle sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen aufweist.

Artikel 6

(1) Eine erteilende Stelle darf in der Liste nur aufgeführt werden, wenn sie

- a) vom ausführenden Land als solche anerkannt ist,
- b) sich verpflichtet, die in dem Zeugnis gemachten Angaben zu prüfen,
- c) sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der in dem Zeugnis enthaltenen Angaben erforderlich sind.

(2) Die Liste der erteilenden Stellen ist im Anhang II zu dieser Verordnung enthalten.

(3) Die Liste wird revidiert, sobald die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt

ist oder eine erteilende Stelle den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Artikel 7

Im Falle der Aufteilung der Sendung ist für jede Teilsendung eine Ablichtung des ursprünglichen Zeugnisses anzufertigen. Die Ablichtungen und das ursprüngliche Zeugnis sind der Zollstelle, bei der sich die Waren befinden, vorzulegen. Auf jeder Ablichtung sind Name und Anschrift des Empfängers der Teilsendung sowie der Vermerk „Auszug gültig für kg“ (in Zahlen und Buchstaben in roter Schrift) und Ort und Datum der Aufteilung einzutragen. Diese Eintragungen sind durch Abdruck des Dienststempels der Zollstelle zu bestätigen und von einem zeichnungsberechtigten Beamten zu unterschreiben. Die Aufteilung der Sendung ist auf dem ursprünglichen Zeugnis entsprechend zu vermerken; dieses wird von der betreffenden Zollstelle aufbewahrt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

1 Ausführer (1)	2 Nummer	ORIGINAL	
4 Empfänger (1)	3 Erteilende Stelle		
6 Beförderungsmittel (1)	5 ECHTHEITSZEUGNIS FRISCHE TAFELTRAUBEN „EMPEREUR“		
7 Entladungsort (1)			
8 Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke	9 Rohgewicht (kg)	10 Eigengewicht (kg)	
11 Eigengewicht (kg) (in Buchstaben)			
<p>12 BESCHEINIGUNG DER ERTEILENDEN STELLE</p> <p>Wir bestätigen, daß die in dieser Bescheinigung beschriebenen Trauben frische Tafeltrauben der Sorte „Empereur“ (Vitis vinifera cv.) sind (Übersetzung siehe Nr. 13 auf der Rückseite).</p> <p>Ort</p> <p style="text-align: right;">Datum</p> <p style="text-align: right;">(Stempel oder gedruckter Stempel und Unterschrift)</p>			

(1) Durch den Ausführer auszufüllen.

13 Det bekræftes, af druerne, der er nævnt i dette certifikat, er friske druer til spisebrug et varieteten »Emperor« (Vitis vinifera c.v.).

I hereby certify that the grapes described in this certificate are fresh table grapes of the variety 'Emperor' (Vitis vinifera c.v.).

Je certifie que les raisins décrits dans ce certificat sont des raisins frais de table de la variété Empereur (Vitis vinifera c.v.).

Si certifica che l'uva descritta nel presente certificato è uva fresca da tavola della varietà « Empereur » (Vitis vinifera c.v.).

Ik bevestig dat de in dit certificaat omschreven druiven, druiven voor tafelgebruik van de soort „Empereur” (Vitis vinifera c.v.) zijn.

14 (1)

(1) Diese Nummer ist weiteren Angaben des Ausfuhrlandes vorbehalten.

ANHANG II

Ausfuhrland	Erteilende Stelle	
	Bezeichnung	Ausstellungsort
Vereinigte Staaten von Amerika	United States Department of Agriculture oder befugte Außenstellen	Washington, DC